leute „Sport-Spiegel"

Morgen-Ausgabe

Einzel-Nummer 20 Pfennig.

scheint wöchentlich zweimal. Illustrierte Gratis-Wochenschriften: „Der Weltspiegel", „Modenspiegel", „Technische Rundschau", „Sportspiegel", „ULK", „Haus hof Garten", „Jede Jede Musik". Bezugspreis: wöchentl. 1.25, monatl. 5.50 R.M einschl. Zustellung durch die Botenfrau, im voraus zahlbar; durch die Post 5.50 R.M monatl. exkl. Zustellung, Ausland ausschließl. Postaufschlag u. Kreuzbandporto. Auslands-Bezug durch die Hauptexpedition u. die Postanstalten in Deutsch-Oesterreich, Tschechoslowakei, Ungarn, der Schweiz, Belgien, Italien, Luxemburg, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland, Lettland, Litauen, Estland; für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur mit Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich. Im Falle höherer Gewalt oder Streiks haben die Bezieher keinen Anspruch auf Nachlieferung oder Erstattung des entsprechenden Entgelts. In Groß-Berlin abonniert man bei der Hauptexpedition SW. 19, Jerusalemer Str. 46—49 und den nebenstehend aufgeführten Filialen. (Fernspr.: Dönhoff 3440—3455, für den Fernverkehr 4207—4209.) Telegramm-Adresse: „Berliblatt", Berlin. Rudolf Mosse-Code. — Postscheckkonto Nr. 324. Rudolf Mosse, Berlin NW. 7. Anzeigenpreis: Die 12gespaltene Zeile 1,20 R.M. Die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen, in bestimmte Ausgaben oder an bestimmte Stellen wird nicht gewährleistet.
Chefredakteur: Theodor Wolff in Berlin.

Inseraten- und Abonnements-Annahme in Groß-Berlin: Hauptexpedition SW. 19, Jerusalemer Straße 46/49. Filialen: Leipziger Straße 103; Potsdamer Straße 33; Zimmerstraße 39; Königstraße 56/57; Rosenthaler Straße 48; Schönhauser Allee 144; Moritzplatz; Köpenicker Straße 67/68; Hannover Straße 3; Turmstraße 61; Schiffbauerdamm 4; Kochstraße 9; Große Frankfurter Straße 101; Frankfurter Allee 286 und 846; Wilhelmstraße 69; Fidicinstraße 9; Wiener Straße 1/6; Greifswalder Straße 197; Siemstr. 1; Müllerstr. 135; Badstr. 61; Rheinsberger Str. 79; Charlottenburg: Lauenzienstr. 2; Kantstraße 34; Scharrenstr. 39; Nürnberger Str. 25/26; Kaiserdamm 20; Friedenau: Rheinstr. 19; Halensee: Grunewald: Hartlettenplatz; Lichterfelde: Frankfurter Allee 241; Lichterfelde-West: Curtstr. 1/2; Neukölln: Berliner Str. 41; Hermannstr. 93/94; Kaiser-Friedrich-Str. 247/248; Pankow: Bornholmer Str. 1; Schmargendorf: Breite Str. 3; Schöneberg: Hauptstr. 23/24; Martin-Luther-Str. 9; Steglitz: Albrechtstr. 130; Tegel: Berliner Str. 12; Tempelhof: Berliner Str. 147; Treptow: Krüllstr. 7; Weißensee: Streustr. 126; Wilmersdorf: Uhlandstr. 88; Kaiserplatz 13. In der Provinz: Brandenburg a. d. H.: Hauptstr. 4; Breslau: Schweidnitzer Str. 21/22; Cöpenick: Schloßstr. 1; Frankfurt a. O.: Regierungsstr. 4a; Niederschöneweide: Brückenstr. 22; Potsdam: Brandenburger Str. 23; Spandau: Breite Str. 47; Stettin: Mönchenstr. 31.
Druck und Verlag: Rudolf Mosse in Berlin.

Berliner Tageblatt

Nr. 404
Ausgabe für Berlin

und Handels-Zeitung

54. Jahrgang
Donnerstag, 27. August 1925

Briands Antwortnote.

Einladung an die deutsche Regierung.

Der Wortlaut der Note.

Die französische Antwortnote zur Sicherheitsfrage, die Montag nachmittag dem Außenminister Dr. Stresemann überreicht wurde, hat folgenden Wortlaut:

„Indem die französische Regierung von der deutschen Note vom 9. Juli 1925 Kenntnis nimmt, stellt sie gern die Uebereinstimmung der Anschauungen zwischen den beiden Regierungen fest, die in gleicher Weise bestrebt sind, den Frieden Europas auf eine Verständigung gestützt zu sehen, die die Völkern ergänzende Sicherheitsgarantien verschafft. Die französische Regierung sieht mit Genugtuung, daß die deutsche Regierung nach aufmerksamer Prüfung der französischen Note vom 16. Juni ihrer Ueberzeugung Ausdruck gibt, daß eine Einigung möglich ist. In dem Wunsche, die Stunde der Einigung nicht hinauszuschieben, wird sich die französische Regierung auf die Darlegung derjenigen Bemerkungen beschränken, zu denen sie in Uebereinstimmung mit ihren Alliierten durch die Erklärung der **drei wesentlichen Punkte der deutschen Note** veranlaßt wird. Da diese Note sich zu gewissen, in der französischen Antwort vom 16. Juni aufgeworfenen Fragen nicht äußert, will sie scheinend zu erkennen geben, daß die deutsche Regierung insoweit keine grundsätzlichen Bedenken hegt und sich nur Erörterung von Einzelpunkten vorbehält.

I.

Mit Befriedigung hat die französische Regierung festgestellt, daß die deutsche Regierung nicht beabsichtigte, den Abschluß eines Sicherheitspaktes von einer Aenderung der Bestimmungen des Friedensvertrages abhängig zu machen. Jedoch lenkt die deutsche Regierung zweimal die Aufmerksamkeit darauf, daß die Möglichkeit gegeben sei, die bestehenden Verträge auf dem Wege der Vereinbarung neuen Verhältnissen anzupassen, wobei sie auch auf gewisse Bestimmungen der Völkerbundssatzung hinweist. Ebenso bringt sie den Gedanken einer Aenderung des Okkupationsregimes in den Rheinlanden in Anregung. Frankreich ist sich bei seiner Achtung vor den internationalen Verpflichtungen der Vertragsbestimmungen, welche die deutsche Note anspielt, durchaus bewußt und hat nicht die Absicht, sich irgendeiner Bestimmung der Völkerbundssatzung zu entziehen. Es erinnert daran, daß diese Satzung in erster Linie auf der gewissenhaften Achtung vor den Verträgen beruht, die die Grundlage des öffentlichen Rechts Europas bilden, und daß sie für den Eintritt eines Staates in den Völkerbund die aufrichtige Absicht der Innehaltung der internationalen Verpflichtungen zur ersten Bedingung macht. In Uebereinstimmung mit ihren Alliierten ist die französische Regierung der Ansicht, daß **weder der Friedensvertrag noch Rechte, die nach diesem Vertrage Deutschland und den Alliierten zustehen, beeinträchtigt werden dürfen.** Ebenso wie der Vertrag dürfen auch die **Garantien für seine Durchführung** oder die Bestimmungen, welche die Anwendung der Garantien regeln und in gewissen Fällen ihre Erleichterung vorsehen, durch die in Aussicht genommenen Abmachungen geändert werden. Wenn die Note vom 16. Juni hervorgehoben hat, daß der Sicherheitspakt „weder die Bestimmungen des Vertrags über die Besetzung des linken Rheinufers noch die Erinnerung der in dieser Hinsicht im Rheinlandabkommen festgesetzten Bestimmungen berühren darf", **so besagt das, daß Frankreich,** wenn es auch bereit ist, die schwebenden Verhandlungen in liberalem Geiste und mit friedlichen Absichten fortzusetzen, **nicht auf seine Rechte verzichten kann.** Im übrigen wiederholt Frankreich zu einem Teile die bereits von den Alliierten abgegebene Erklärung, daß sie die Absicht haben, sich gewissenhaft an ihre Verpflichtungen zu halten.

II.

Die Alliierten sind nach wie vor überzeugt, daß die **Zugehörigkeit zum Völkerbunde für Deutschland,** nachdem es seinen Einzug vollzogen hat, **das sicherste Mittel sein würde, um seine Wünsche zur Geltung zu bringen,** wie dies andere Staaten bereits getan haben. Der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund ist die einzige dauerhafte Grundlage einer gegenseitigen Garantie und eines europäischen Abkommens. In der Tat kann ein Staat Vorbehalte nicht von außen her wirksam zum Ausdruck bringen, da sie dadurch den Charakter von Bedingungen annehmen würden. Erst innerhalb des Bundes kann er seine Wünsche dem Rate unterbreiten, indem er von einem Rechte Gebrauch macht, das allen dem Bunde angehörenden Staaten zusteht. Aus diesem Grunde haben wir **mit Bedauern die Vorbehalte der deutschen Note gelesen, wonach die Frage des Eintritts Deutschlands in den Völkerbund noch der Klärung bedürfte,** da das Schreiben des Völkerbundsrates vom 13. März 1925 nach Ansicht der deutschen Regierung ihre Bedenken nicht ausgeräumt hat. Die französische Regierung ist nicht berechtigt, im Namen des Völkerbundes zu sprechen. Der Rat, der mit den von Deutschland vorgebrachten Vorbehalten befaßt worden ist, hat der deutschen Regierung seine Entscheidung mitgeteilt, die sich auf den Grundsatz der Gleichheit der Nationen stützt, einen Grundsatz, der für keine von ihnen eine Ausnahme oder ein Vorrecht zuläßt.

Die alliierten Regierungen können sich, was sie angeht, nur auf ihre früheren Erklärungen beziehen und **nur wiederholen, daß nach ihrer Auffassung der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund nach Maßgabe des allgemeinen Rechtes die Grundlage für jede Verständigung über die Sicherheit bleibt.** Es ist gerade das Fehlen dieser Sicherheit, das bis jetzt die allgemeine Abrüstung verhindert hat, die in der Völkerbundssatzung vorgesehen ist, und auf die die deutsche Note anspielt.

III.

Die deutsche Regierung hat hinsichtlich der Art und der Tragweite der **Schiedsverträge,** die zwischen Deutschland einerseits und Frankreich und Belgien als Signatarmächten des Rheinpaktes, sowie den anderen Deutschland benachbarten Signatarmächten des Versailler Vertrages anderseits abzuschließen sein würden, **Vorbehalte** gemacht, die den obligatorischen Charakter dieser Schiedsverträge nach dem Muster der von Deutschland bereits mit einigen seiner Nachbarn abgeschlossenen Schiedsverträge einschränken würden. Diese letzteren Verträge sehen in allen Fällen die Anrufung einer ständigen Vergleichskommission vor; aber die schiedsgerichtliche Regelung im eigentlichen Sinne erstreckt sich, wenn sie auch auf die meisten Fälle Anwendung findet, nicht auf die wichtigsten Fälle, nämlich die politischen Fälle, also gerade diejenigen, die zum Kriege führen könnten.

Dadurch würden die im ersten deutschen Memorandum vom 9. Februar 1925 ins Auge gefaßten Bestimmungen, die den Abschluß von Schiedsverträgen zur Sicherstellung einer friedlichen Lösung der politischen sowie der rechtlichen Konflikte ins Auge faßten, in bedenklicher Weise eingeschränkt werden. **Nach Ansicht der Alliierten wäre ein auf diese Weise eingeschränkter Schiedsvertrag, der sich nicht auf alle Streitigkeiten zwischen den einander benachbarten Ländern erstreckt, als Friedensgarantie ohne hinreichenden Wert, da er für Kriegsgefahren Raum lassen würde.** Was wir vor allem wollen, ist das, daß unter den in der Note vom 16. Juni angegebenen Voraussetzungen jede neue Anwendung von Gewalt durch eine für alle Fälle obligatorische friedliche Regelung unmöglich gemacht wird. Der Grundsatz eines derartigen **Schiedsgerichtsobligatoriums** ist nach unserer Ansicht die unerläßliche Bedingung für einen Pakt, wie ihn die deutsche Regierung in ihrer Note vom 9. Februar vorgeschlagen hat.

(Fortsetzung der Note siehe Seite 2.)

Die deutsche Antwort gestern abgesandt.

Juristenkonferenz am Montag in London.

Der französische Botschafter hat bei der Ueberreichung der Note zum Ausdruck gebracht, daß möglichst bald die juristischen Sachverständigen Frankreichs, Englands, Belgiens und Deutschlands zu Erörterungen zusammentreten, und daß nach Beendigung der Juristenkonferenz die Außenminister der Länder die Verhandlungen in einer Konferenz fortführen. Die deutsche Antwort ist gestern abend bereits abgegangen. Sie enthält die Annahme der Einladung zur Juristenkonferenz. Als Kommissar der deutschen Reichsregierung wird der Ministerialdirektor im Auswärtigen Amt, Dr. Gauß, an der Konferenz teilnehmen, die wahrscheinlich schon am Montag in London beginnen wird.

Damit wird zunächst eine gewisse Pause in der Stellungnahme der deutschen Regierung zur Sicherheitsfrage eintreten. Reichskanzler Dr. Luther begibt sich auch morgen auf einen mehrwöchigen Urlaub.

Vor mündlichen Verhandlungen.

Von

Maximilian Müller-Jabusch.

Die englische Regierung hat vor einigen Tagen in einem ganz ungewöhnlichen Appell die deutsche öffentliche Meinung aufgefordert, die französische Antwortnote über den Sicherheitspakt mit Wohlwollen zu prüfen. Die Tatsache, daß ein solcher Appell in London für nötig gehalten wurde, ließ darauf schließen, daß die Note Ausführungen enthalten würde, die auch entgegengesetzte Gefühle auslösen können. Diese Erwartung hat nicht getrogen, denn wenn man die Note, die heute der deutschen Oeffentlichkeit übergeben wird, prüft, so muß man zu dem Ergebnis kommen, daß ihre sachlichen Ausführungen die strittigen Punkte einer Lösung noch nicht sehr viel näher geführt haben. Das wirklich Positive daran erscheint vielmehr die am Schluß ausgesprochene Einladung zu mündlichen Verhandlungen. Die Verhandlung am Konferenztisch hat vor einem Jahr in London verhältnismäßig schnell zur Verständigung geführt, obwohl es beim Beginn jener Konferenz auch noch Differenzpunkte in Menge gab. Vielleicht wird auch jetzt die Fühlung von Mensch zu Mensch die Frage des Sicherheitspaktes schneller fördern, als es ein Notenwechsel getan hat, der nun sieben Monate dauert.

Deutschlands im Januar gemachter Vorschlag war nur ein ganz allgemeiner Rahmen, den die Franzosen sehr schnell in einer Weise ausgefüllt haben, wie sie ihren eigenen Interessen und denen ihrer Klientenstaaten entsprach. Das hat Hemmungen und Bedenken hervorgerufen, die auch jetzt noch nicht ausgeräumt sind. Die Diskussion hat sich sofort auf drei Fragen zugespitzt. Zunächst ist das die Frage der Abänderungsmöglichkeit des Vertrages von Versailles. Dieser Vertrag ist der Hemmschuh für die Befriedung Europas geworden und deshalb ist er schon abgeändert worden. Wir wollen gar nicht davon reden, daß schon der Verzicht auf die Auslieferung der Kriegsbeschuldigten eine Abänderung darstellt, die Reparationsregelung, wie sie in London vereinbart wurde, ist ein grundlegender Umbau eines ganzen Teiles des Vertrages, der in freier Vereinbarung der Vertragskontrahenten vorgenommen wurde und beiden Teilen nützt. „Revision" und „Aenderung" sind Worte, denen man einen ganz verschiedenen Inhalt geben kann. Wenn die Franzosen sich an diesen Worten stoßen, wollen wir das, was mit Naturnotwendigkeit geschehen muß, „Umbau" oder sonstwie nennen. Daß der Vertrag von Versailles, wenn auch von uns nur unter Zwang und unter Protest unterzeichnet, existiert und geltendes Recht ist, ist eine Tatsache, um die wir nicht herumkönnen. Aber uns gefällt es nicht in diesem Hause und den Franzosen, die ebenso wie wir darin wohnen, ebenfalls im Grunde nicht, und wenn man dieses Haus durch Umbau wohnlicher machen kann, so ist es ein allgemeines Interesse, diesen Umbau — ob heute oder morgen spielt dabei nicht die ausschlaggebende Rolle — auch vorzunehmen. Schließlich würde ja der Abschluß des Sicherheitspaktes den ganzen Abschnitt des Vertrages von Versailles, der von den Bürgschaften für die Durchführung handelt, auf eine neue Basis stellen, und ob diese doppelte Sicherung auf die Dauer notwendig ist, das werden sich die beteiligten Völker vielleicht selbst bald fragen, denn die Sicherung durch die Rheinlandbesetzung ist für Frankreich eine sehr kostspielige Angelegenheit. Ein formeller Verzicht auf diese Rechte ist weder eine Voraussetzung noch eine Vorbedingung für den Abschluß des Paktes, aber hoffentlich eine Folge.

Schwieriger ist die Frage des Eintritts in den Völkerbund. Die französische Antwort betont, daß der Beitritt Deutschlands eine Bedingung für den Abschluß ist. Nun, es gab eine Zeit, in der Frankreichs Delegierte in Genf mit allem Aufwand ihrer Beredsamkeit gegen den Beitritt protestierten. Die Entwicklung, die seither eingetreten ist, wollen wir anerkennen, wenn diese Meinungsänderung auch nicht um unserer schönen Augen willen erfolgt ist, sondern wegen der Bindungen, die der Völkerbund seinen Mitgliedern auferlegt. Was von diesen Bindungen zu halten ist, insbesondere von dem Durchmarschrecht des Artikels 16, ist an dieser Stelle oft und mit jeder nur wünschenswerten Deutlichkeit gesagt worden. Wenn die deutsche Note betont hat, daß die Bedenken durch die französische Antwort vom 16. Juni nicht ausgeräumt worden sind, so zieht sich die französische Antwort jetzt auf einen formalen Standpunkt zurück, indem sie hervorhebt, daß das eine Angelegenheit des Völkerbundes selbst ist. Das ist in der Form natürlich richtig, aber eben auch nur in der Form, und eine Klärung dieser Frage wäre die wichtigste Aufgabe der